

(4) Die Verkündung schließt mit einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel.

Inhalt der Urteilsgründe

§ 223

(1) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe Tatzeit, Tatort und die festgestellten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung liegen. Das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz muß bezeichnet werden.

(2) Die Gründe des Urteils müssen in ihrer zusammenhängenden Darstellung die Höhe der ausgesprochenen Strafe rechtfertigen.

(3) In den Urteilsgründen hat das Gericht sich darüber auszusprechen, warum es die Untersuchungshaft nicht anrechnet.

§224

(1) Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben:

- a) aus welchen Gründen der festgestellte Sachverhalt kein Verbrechen und keine Übertretung ist;
- b) warum bewiesen ist, daß nicht der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat;
- c) warum nicht bewiesen ist, daß der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat, oder
- d) aus welchen Gründen die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht bestehen.

(2) Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßnahme der Sicherung angeordnet oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet ist.